

Haushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Haushaltsordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neube-
kanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt die Stadt
Bad Liebenstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026** wird hiermit festgesetzt; er schließt
im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	16.532.600 €
--------------------------------------	--------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.419.300 €
--------------------------------------	-------------

ab.

§ 2 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.301.100 € festgesetzt.
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß des Thüringer kommunalen Investi-
tionsprogrammgesetzes 2026 bis 2029 wird auf 507.000 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5.445.700 € festgesetzt.

§ 4 Obergrenze Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5 Stellenplan

Es gilt der mit der Haushaltssatzung beschlossene Stellenplan. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben. Sie kann freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

§ 6 Deckungsfähigkeit von Maßnahmen

Bei Verwendung von Maßnahmenummern im Vermögenshaushalt sind die Einnahmen der Maßnahme zweckgebunden für die Ausgaben der Maßnahme einzusetzen. Mehreinnahmen berechtigen in diesen Fällen zu Mehrausgaben bei der entsprechenden Maßnahme. Mehrere Ausgabeansätze einer Maßnahme sind untereinander deckungsfähig. Bei den Ausgabemitteln sind die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2026** in Kraft.

Bad Liebenstein, den 12. Januar 2026





Susanne Rakowski
Bürgermeisterin